

94. Muß in der wegen Anstiftung an die Geschworenen zu stellenden Frage außer der Generalklausel nach §. 48 St.G.B.'s wenigstens eines der im Gesetze bezeichneten Anstiftungsmittel genannt werden?

St.R.D. §. 293.

St.G.B. §. 48.

III. Straffenat. Ur. v. 10. Januar 1887 g. Sch. Rep. 3328/86.

I. Schwurgericht Göttingen.

Gründe:

Die Revisionschrift erhebt Beschwerde aus §§. 292. 293. 266 St.R.D. und §. 48 St.G.B.'s, weil in Beziehung auf den Beschwerdeführer die von den Geschworenen bejahte Frage dahin gestellt worden sei:

„Ist der Angeklagte H. Sch. schuldig, im Juli 1886 zu M. seine Ehefrau zu der von derselben begangenen vorbenannten Brandstiftung durch Überredung oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben?“

sodaß sich aus Frage und Antwort nicht erkennen lasse, welches Mittel zur Anstiftung der Beschwerdeführer nach der Ansicht der Geschworenen mit Erfolg angewandt habe. Daß sich dies nicht erkennen läßt, ist richtig; derselbe Einwand würde auch bei anderen alternativ gefaßten Fragen an die Geschworenen zutreffen, insbesondere auch bei der in der Revisionschrift angeführten Frage nach Beihilfe „durch That oder That“. Noch in viel weiterem Umfange könnte der Einwand erhoben werden; es ist aus einer von Geschworenen bejahten Schuldfrage, die dem Gesetze gemäß (§. 293 St.R.D.) unter Bezeichnung der gesetzlichen, also abstrakten Merkmale der That formuliert worden ist, niemals zu erkennen, welchen Sachverhalt die Geschworenen für bewiesen erachtet und unter die gesetzlichen Merkmale subsumiert haben, und wenn bei Anstiftung die gestellte Frage nur eins der in §. 48 a. a. D. beispielsweise aufgeführten Mittel ohne die Generalklausel „oder durch andere Mittel“ aufgenommen hätte, z. B. „Drohung“, folglich aus der Bejahung der Frage allerdings hervorginge, daß die Geschworenen eine Drohung für bewiesen erachtet haben, so bliebe doch unerkennbar, welchen thatsächlichen Vorgang die Geschworenen für erwiesen hielten und als eine Drohung aniahen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber jene

in §. 293 a. a. O. vorgeschriebene Fragestellung für die richtige erklärt. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint daher die Beschwerde als nicht begründet. Dagegen erhellt die Unrichtigkeit der Fassung der in dieser Sache hinsichtlich der Anstiftung des Beschwerdeführers gestellten Frage aus der Erwägung, daß das einzige in letztere aufgenommene bestimmte Anstiftungsmittel „Überredung“ keines derjenigen ist, welches der §. 48 a. a. O. neben der Generalklausel auführt, mindestens eins der hier beispielsweise aufgeführten Anstiftungsmittel aber immer in die Frage nach Anstiftung aufgenommen werden muß, damit der Anforderung des §. 293 a. a. O. Genüge geschehe, daß die That „nach ihren gesetzlichen Merkmalen“ bezeichnet werde. Hierfür hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes schon wiederholt entschieden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 22 flg.